

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-350.712/0003-I/4/2017
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202345

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 15. Mai 2017

99/PET "Kulturzentrum Mattersburg vor Abriss - Petition zur Rettung eines wichtigen Vertreters des Brutalismus in Österreich"

Zu der im Betreff genannten Petition 99/PET übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Aus § 1 Abs. 8 DMSG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass Teilunterschützstellungen von Denkmälern nicht nur zulässig, sondern auch rechtlich geboten sind (vgl. z.B. Bazil/Binder-Kriegelstein/Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht, 2. Auflage, Wien 2015, Anmerkungen 45ff zu § 1). Das Bundesdenkmalamt hat daher im Rahmen eines rechtskonformen Vollzuges des Denkmalschutzgesetzes im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Teilunterschützstellung vorzunehmen ist.

Das Bundesdenkmalamt hat seine Entscheidung, das Kulturzentrum Mattersburg zum Teil unter Denkmalschutz zu stellen, auf Grundlage eines Amtssachverständigengutachtens zur geschichtlichen, künstlerischen und kulturellen Bedeutung des Gebäudes getroffen. Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen und daher grundsätzlich nicht wiederhol- oder änderbar.

Welche künftigen Veränderungen am Gebäude vorgenommen werden können, sind v.a. unter Beachtung der §§ 4 und 5 DMSG vom Bundesdenkmalamt zu beurteilen.

Dabei wird das Bundesdenkmalamt auch zu beachten haben, dass § 1 Abs. 8 DMSG wie folgt lautet:

„Werden nur Teile eines Denkmals geschützt (Teilunterschutzstellung), so umfasst dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für die denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile notwendig ist.“

Nach § 5 DMSG wird das Bundesdenkmalamt das öffentliche Interesse an der (unveränderten) Erhaltung des Denkmals mit den vom/von der AntragstellerIn vorgebrachten und nachzuweisenden Interessen abzuwägen und darüber in einem Bescheid abzusprechen haben.

Es ist selbstverständlich, dass das Bundesdenkmalamt seinem behördlichen Auftrag, der sich insbesondere aus dem Denkmalschutzgesetz und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt, nachzukommen hat. Es liegt aber vor allem in der Verantwortung des/der Eigentümers_in, dem jeweiligen Objekt und seiner Bedeutung angemessene Nutzungen zu wählen. Es ist der/dem EigentümerIn auch nach der Entscheidung des Bundesdenkmalamtes selbstverständlich völlig unbenommen, das Kulturzentrum Mattersburg in seiner derzeitigen Gesamtheit zu erhalten.

Für den Bundesminister:
Dr. KLINGENBRUNNER